

**Sammlung**  
**der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse**  
**der 182. Sitzung**  
**der Ständigen Konferenz der Innenminister**  
**und -senatoren der Länder**

**am 17. November 2006**  
**in Nürnberg**

Hinweise:

Sofern im Folgenden Beschlüsse oder andere Dokumente von Arbeitskreisen und anderen Gremien der IMK bzw. von Bund und Ländern nicht ausdrücklich als zur Veröffentlichung freigegeben gekennzeichnet sind, wird darum gebeten, von Nachfragen abzusehen, da diese Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden können.

Für Beschlüsse anderer Fachministerkonferenzen gelten die dortigen Vorgaben zur Handhabung dieser Unterlagen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

1. Bericht des Ländervertreeters im JI-Rat der EU

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht des Ländervertreeters im Rat der Justiz- und Innenminister über seine Tätigkeit von Juni bis Oktober 2006 (*freigegeben*) zur Kenntnis.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

2. Stand der Vorbereitungen für die deutsche Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 im Bereich Asyl, Einwanderung und Grenzangelegenheiten

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz begrüßt und unterstützt die vom Bundesministerium des Innern unter Beteiligung der Länder für die deutsche Ratspräsidentschaft federführend erarbeiteten „Grundzüge eines gemeinsamen Arbeitsprogramms der deutschen, portugiesischen und slowenischen Ratspräsidentschaften für die Zeit von Januar 2007 bis Juni 2008 im Bereich Asyl, Einwanderungs- und Grenzangelegenheiten“ (Stand 03.07.2006).
2. Darüber hinaus bittet sie den Bundesminister des Innern insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Kommission zur Wirtschaftsmigration
  - a) im Rat und in der Zusammenarbeit mit der Kommission darauf hinzuwirken, dass die im Strategischen Plan zur legalen Zuwanderung angekündigten fünf Richtlinien die auch vom Bundesrat in seinem Beschluss 5/06 vom 10. März 2006 betonte Kompetenz der Mitgliedstaaten in der Frage der Wirtschaftsmigration beachten und sich eng an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie an das Gebot der Erforderlichkeit halten;
  - b) im Rat und in der Zusammenarbeit mit der Kommission darauf hinzuwirken, dass bei der Umsetzung der im JI-Rat am 1./2. Dezember 2005 verabschiedeten Schlussfolgerungen zur Kommissionsmitteilung "Eine gemeinsame Integrationsagenda" die auch vom Bundesrat in seinem Beschluss 909/05 vom 7. April 2006 betonte Kompetenz der Mitgliedstaaten für Konzeption und Umsetzung der Integrationspolitik beachtet und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie das Gebot der Erforderlichkeit berücksichtigt werden;

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 2

- c) insbesondere zu verdeutlichen, dass eine Gemeinschaftskompetenz zur Regelung des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt nicht besteht;
  - d) klarzustellen, dass es keinen einheitlichen EU-weiten Arbeitsmarkt gibt und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen an regionalen Bedürfnissen und Voraussetzungen anknüpfen müssen;
  - e) den Behauptungen der Kommission entgegenzutreten, dass eine "kontinuierliche Einwanderung" in die EU oder ein erleichterter Familiennachzug für Angehörige von Wirtschaftsmigranten aus Drittstaaten aus demographischen Gründen erforderlich sei;
  - f) die Kommission darauf hinzuweisen, dass dem von ihr geschilderten "Bedarfs-szenario", angesichts der Lage auf den Arbeitsmärkten der EU-Mitgliedstaaten nicht gefolgt werden könne;
  - g) die Kommission darauf aufmerksam zu machen, dass die meisten Zuwanderungswilligen nicht ausreichend qualifiziert sind, um dem spezialisierten und differenzierten Bedarf auf den Arbeitsmärkten der EU zu entsprechen;
  - h) zu unterstreichen, dass die Aufnahmefähigkeit der Mitgliedstaaten begrenzt ist und die Integration bereits in den Mitgliedstaaten lebender Zuwanderer Vorrang vor neuer Zuwanderung haben muss.
3. Die Innenministerkonferenz weist darauf hin, dass sie die Pläne der Kommission, den Zugang von Hochqualifizierten und Spitzenkräften zu den europäischen Arbeitsmärkten flexibel und unbürokratisch zu ermöglichen, befürwortet. Ebenso wird die vorgeschlagene Sonderregelung für die innerbetriebliche Versetzung von Führungskräften grundsätzlich für sinnvoll gehalten, soweit europaweit einheitliche Definitionen zu Grunde gelegt werden.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 2

4. Im Übrigen begrüßt die Innenministerkonferenz das auf 18 Monate ausgerichtete Arbeitsprogramm. Auf diese Weise ist insbesondere die Kontinuität der Arbeiten über die deutsche Präsidentschaft hinaus gewährleistet.
  
5. Die Innenministerkonferenz bittet die Bundesregierung, das Arbeitsprogramm für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im Bereich Asyl, Einwanderungs- und Grenzangelegenheiten mit den Ländern fortzuschreiben und die Innenministerkonferenz hierüber zu unterrichten.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

3. Kommunale Aufgabenorganisation (insbesondere interkommunale Zusammenarbeit) und EG-Vergaberecht

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz spricht sich unter Bezug auf ihren Beschluss vom 23./24. Juni 2005 nachdrücklich dagegen aus, dass die kommunale Organisationshoheit einschließlich der Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen durch eine ausdehnende Auslegung des europäischen Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge zunehmend eingeschränkt wird. Sie tritt dafür ein, den Umfang der Freistellung der kommunalen Aufgabenorganisation und vor allem der interkommunalen Zusammenarbeit vom EG-Vergaberecht auf europäischer Ebene klarzustellen und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei ist die besondere Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung für die Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen.

Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments und das deutsche Mitglied der Europäischen Kommission über den Inhalt dieses Beschlusses zu informieren und bittet den Bundesminister des Innern innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass diese Position auf EU-Ebene, gerade auch im Rahmen der bevorstehenden deutschen Ratspräsidentschaft, unterstützt wird.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 3

2. Die Innenministerkonferenz stellt darüber hinaus fest, dass die Auslegung des europäischen Vergaberechts in der nationalen Rechtsprechung zu erheblichen Unsicherheiten über die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit geführt hat. Das gilt vor allem für die Frage, ob und in welchem Umfang Vereinbarungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit von vornherein nicht unter das Vergaberecht fallen. Sie bittet daher den Bundesminister des Innern, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass bei der anstehenden Novellierung des GWB eine Regelung getroffen wird, die klarstellt, dass die Übertragung von Aufgaben zwischen kommunalen Körperschaften unter das innerstaatliche Organisationsrecht fällt und kein Beschaffungsvorgang ist. Auf die Vollständigkeit oder Unwiderruflichkeit der Aufgabenübertragung kann es dabei nicht ankommen. Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, den Bundesminister für Wirtschaft über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

4. Mindestanforderungen an Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

**Beschluss:**

1. Die Initiative der Bundesregierung, rechtliche Schritte gegen die Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu "Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen" einzuleiten, wird von der IMK begrüßt.
  
2. Das Bestreben der Kommission, ohne Zuständigkeit Leitlinien für einen Bereich festzulegen, der außerhalb des Geltungsbereichs der europäischen Vergaberichtlinien liegt, lehnt die IMK ab. Sie wertet dies als Versuch, die Handlungsspielräume der Kommunen unzulässig einzuschränken.



Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

5. Bekämpfung des internationalen Terrorismus;  
Verbesserung des Ausländerrechts zur Gefahrenabwehr

**Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den Bericht des Bundesministers des Innern (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie begrüßt die in diesem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Ausländerrechts aus Gründen der inneren Sicherheit und die Absicht des BMI, diese im Rahmen des 2. Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz umzusetzen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

6. Erfahrungsbericht aus polizeilicher Sicht;  
Evaluationsbericht Nationales Sicherheitskonzept FIFA WM 2006

**Beschluss:**

1. Die IMK nimmt den durch die „Projektgruppe WM 2006“ erstellten „Bericht zur Bewertung der bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland gewonnenen Erfahrungen aus polizeilicher Sicht“ (Stand: 19.09.06) (*nicht freigegeben*) und den dazu ergangenen Beschluss des AK II vom 27./28.09.06 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die IMK begrüßt die Absicht, sowohl diesen Bericht als auch die „Rahmenkonzeption zur Bewältigung von polizeilichen Einsätzen anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland“ u. a. den interessierten Sicherheitsbehörden zukünftiger Austragungsorte derartiger sportlicher Großveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
3. Die IMK bittet die Länder und den Bund, die in dem Bericht zusammengefassten Erfahrungen und Bewertungen in die Einsatzkonzeptionen zur Bewältigung künftiger sportlicher oder ähnlicher Großveranstaltungen einfließen zu lassen und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für
  - den Bereich der gefahrenabwehrenden Maßnahmen gegen gewaltsuchende bzw. potenziell gewaltbereite Personen
  - die Maßnahmen aus Anlass von Public-Viewing-Veranstaltungen
  - die Übernahme und Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten durch Veranstalter
  - die Einbindung von Partnern insbesondere aus den Kommunen, der Justiz sowie von Vereinen und Verbänden
  - den Einsatz ausländischer Unterstützungskräfte und
  - die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit.
4. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz und den Deutschen Fußballbund über den Erfahrungsbericht zu informieren.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

7. Bundesweite Einbürgerungsstandards

**Beschluss:**

1. Die Innenminister und -senatoren nehmen den anliegenden, auf der Grundlage der länderoffenen Arbeitsgruppe entwickelten Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der auf der IMK vom 4./5. Mai 2006 beschlossenen bundeseinheitlichen Einbürgerungsstandards zustimmend zur Kenntnis.
  
2. Die IMK bittet Bayern gemeinsam mit Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz den von der länderoffenen Arbeitsgruppe entwickelten Gesetzesvorschlag in den Bundesrat einzubringen.

Anlage zu TOP 5.1 Bundesweite Einbürgerungsstandards

**Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)**

**§ 8 [Einbürgerung nach Ermessen]**

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
2. keinen Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen. **Bei der Ausübung des Ermessens ist den für einen Einbürgerungsanspruch geltenden Regelanforderungen angemessen Rechnung zu tragen.**

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

**§ 9 [Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern]**

(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und
2. gewährleistet ist, dass sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,

es sei denn, dass **sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.**

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 7

**§ 10 [Einbürgerungsanspruch; Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern]**

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat **und handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist**, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 **bis Abs. 5** des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann **oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat**,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. **weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist**,
6. **über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt**,
7. **staatsbürgerliches Grundwissen sowie Kenntnisse der Grundsätze und Werte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland besitzt, und**
8. **kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt**.

**Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind. Satz 1 Nr. 8 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.**

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Weist ein Ausländer durch eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. **Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 deutlich übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.**

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 7

**(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer über mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse, orientiert am Sprachniveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, verfügt; der Nachweis ist in der Regel durch einen mündlichen und schriftlichen Sprachtest zu erbringen. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.**

**(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind insbesondere durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einbürgerungskurs, der den Anforderungen nach Abs. 7 entspricht, nachgewiesen.**

**(6) Von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 6 und 7 kann abgesehen werden, soweit der Ausländer sie auf Grund einer altersbedingten Beeinträchtigung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.**

**(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.**

#### **§ 11 [Ausschlussgründe]**

##### **(1) Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn**

1. **tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis des Ausländers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht glaubwürdig ist, und diese auch in einem Gespräch nicht ausgeräumt werden können, oder**
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich **seit mindestens 5 Jahren** von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

**(2) Zur Überprüfung der Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 2 soll der Ausländer neben der nach § 37 Abs. 2 vorgesehenen Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden persönlich zu Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen befragt werden; verweigert er dazu Angaben, wird er nicht eingebürgert.**

#### **§12a [Entscheidung bei Straffälligkeit]**

##### **(1) Bei einer Einbürgerung** bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu **90** Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu **drei** Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 7

**Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind diese zusammen zu zählen, es sei denn, es wurde eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet; treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen nach Satz 1 und 2, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Maßregel der Besserung und Sicherung außer Betracht bleiben kann.**

(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren sind im **Einbürgerungsverfahren anzugeben**.

**§ 16 [Einbürgerungsurkunde, Eid oder feierliches Bekenntnis]**

(1) Die Einbürgerung wird wirksam mit der **persönlichen** Aushändigung der von der **zuständigen** Verwaltungsbehörde ausgefertigten **Einbürgerungsurkunde**. **Die Aushändigung soll in einem feierlichen Rahmen erfolgen. Für Ausländer unter 16 Jahren wird die Urkunde an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt. Ist eine persönliche Aushändigung an den Ausländer auf Dauer nicht möglich, wird die Urkunde einem Bevollmächtigten ausgehändigt. Vor der Aushändigung hat der Einbürgerungsbewerber einen Eid oder ein feierliches staatsbürgerliches Bekenntnis nach Maßgabe von Absatz 2 abzulegen.**

(2) **Der Eid hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Einbürgerungsbewerber, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an der Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich erkläre feierlich“ zu sprechen oder das feierliche Bekenntnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in allen Fällen an die Stelle des Eides folgendes feierliches Bekenntnis tritt: „Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte“. § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.**

(3) Die Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Eingebürgerten kraft elterlicher Sorge zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

**§ 40c Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum ... [Einsetzen: Tag der ersten Veröffentlichung dieses Entwurfs als BT-DRs] gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 12 und 40c weiter in ihrer vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes und Fundstelle im BGBI] geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.**

8. Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte  
ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige

**Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006**

**I.**

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.



Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 8

**II.**

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.
  
2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
  
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
  - 3.1 - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
    - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und
  
  - 3.2
    - 3.2.1 wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen  

(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 8

3.2.2 Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

3.3 Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

4.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

4.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 8

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
- 6.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
  - 6.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
  - 6.3 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
  - 6.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
  - 6.5 die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
  - 6.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

noch Nr. 8

7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

9. Ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Abs. 2 BVFG

**Beschluss:**

Der Beschluss der IMK vom 5. Mai 2006 zu TOP 7 Ziffer 2 und 3 wird bis zu der auf das Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz folgenden IMK verlängert.

## 10. Rückführungen in den Irak

### **Beschluss:**

1. Die Innenminister und –senatoren der Länder nehmen den Bericht des Bundesministers des Innern über die Kontaktaufnahme mit Vertretern der irakischen Regierung und der nordirakischen Regionalregierung sowie über die gegenwärtige Lage in den kurdischen Nordprovinzen (*nicht freigegeben*) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die IMK stellt fest, dass nunmehr mit Rückführungen von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen werden kann. Sie begrüßt das Angebot des Bundesministers des Innern, diese Abschiebungen auf dem Luftweg in den Nordirak durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei erforderlichenfalls begleiten zu lassen.
3. Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, die Gespräche mit der irakischen Seite mit dem Ziel einer baldmöglichen Ausweitung der Rückführungen fortzuführen.

### Protokollnotiz SN:

Sachsen weist darauf hin, dass bei der Prüfung einer Ausweitung der Rückführung nicht straffälliger Iraker die angespannte Situation der Christen im Irak besonders zu berücksichtigen ist.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

11. Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze;  
Verwaltungsvereinbarung über Unterstützungsleistungen der OSCI Leitstelle für die Durchführung von Feldtests im Rahmen der Einführung von OSCI-XMeld im Meldewesen

**Beschluss:**

1. Die IMK nimmt die Verwaltungsvereinbarung über Unterstützungsleistungen der OSCI-Leitstelle für die Durchführung von Feldtests im Rahmen der Einführung von OSCI-XMeld im Meldewesen (Stand: 12.10.2006) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
  
2. Die IMK stimmt einer Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung zu.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

12. Bericht über die deutsche Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen  
Polizei

**Beschluss:**

Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht über die deutsche Unterstützung für den Wiederaufbau der afghanischen Polizei (Stand: 25.10.06) (*freigegeben*) zustimmend zur Kenntnis.



Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

13. Benennung eines Ansprechpartners der Innenministerkonferenz für die  
Kooperation mit dem Arbeitskreis der Staatssekretäre E-Government

**Beschluss:**

Als Ansprechpartner der Innenministerkonferenz für die Kooperation mit dem Arbeitskreis der für E-Government zuständigen Staatssekretäre der Länder wird Herr Staatssekretär Dr. Jürgen Staupe, Sächsisches Staatsministerium des Innern, benannt.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

14. Bericht des AK VI zum Bestand länderübergreifender Gremien

**Beschluss:**

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des AK VI (Stand: 06.10.2006) zum Bestand länderübergreifender Gremien im Aufgabenbereich des AK VI zur Kenntnis.
  
2. Der AK VI erhält die Bezeichnung „Organisation, öffentliches Dienstrecht und Personal“.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

15. Bekämpfung von Korruption;

4. Umsetzungsbericht des IMK-Konzepts "Korruptionsprävention und -bekämpfung in der öffentlichen Verwaltung"

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den vom AK VI vorgelegten 4. Bericht über den Stand der Umsetzung des „Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption“ (Stand: 06.10.06) (*freigegeben*) zur Kenntnis.
  
2. Sie stellt fest, dass die Umsetzung der in diesem Konzept geforderten Maßnahmen in den Ländern weitere Fortschritte gemacht hat. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen von Korruption auf die öffentlichen Haushalte sowie das Ansehen der öffentlichen Verwaltung bei den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die weitere Entwicklung der getroffenen Maßnahmen sowie effektiver Gegenstrategien eine Daueraufgabe. Die Innenministerkonferenz beauftragt deshalb den AK VI, den Erfahrungsaustausch auf seiner Ebene fortzusetzen.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

16. Übernahme der Schirmherrschaft für die Kampagne zur „Gewaltprävention bei türkischen Zuwanderern“ durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration

**Beschluss:**

1. Die Innenministerkonferenz nimmt die Umsetzungskonzeption der Kampagne zur „Gewaltprävention bei türkischen Zuwanderern“ (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis und begrüßt die Bereitschaft zur Übernahme der Schirmherrschaft durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Frau Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer.
  
2. Die Innenministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Frau Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer heranzutreten und sie um die Übernahme der Schirmherrschaft für die Kampagne zur "Gewaltprävention bei türkischen Zuwanderern" zu bitten.

Sammlung  
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse  
der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 17. November 2006 in Nürnberg

---

17. Aktuelle Vorkommnisse im Zusammenhang mit gewalttätigen Auseinandersetzungen bei Fußballspielen

**Beschluss:**

1. Die IMK verurteilt die Gewalt in und im Umfeld der Stadien und begrüßt die aktuellen Aktivitäten des Deutschen Fußball-Bundes und seiner Verbände im Kampf gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie in Bezug auf Integration im Sport.
2. Die IMK bittet vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über gewalttätige Auseinandersetzungen bei Fußballspielen den AK II, kurzfristig unter Beteiligung des Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit
  - ein Lagebild zur Kriminalitätsentwicklung und zu anlassbezogenen Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Fußballspielen, insbesondere der Regional- bzw. Oberligen und soweit zur Zeit möglich auch der unterklassigen Ligen, zu erstellen
  - mögliche Ursachen aktueller Entwicklungen darzustellen
  - um Prüfung, ob und ggf. welcher weitergehende Handlungsbedarf besteht.